



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Zahl: -2V-BG-721/4-2000**Betreff:**

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen);

Stellungnahme*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Auskünfte: Dr. Novak
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30205
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. Mai 2000

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Zahl: -2V-BG-721/4-2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen);

Stellungnahme

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Auskünfte: Dr. Novak
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30205
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

An das
Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 W I E N**

Zu dem mit Schreiben vom 4. April 2000, GZ 601.999/5-V/1-00, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmungen Volksgruppen), darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die Erläuterungen zum Entwurf führen aus, daß die Annahme einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrecht, in der sich die Republik Österreich zur Vielfalt ihrer Volksgruppen bekennt, einem langgehegten Wunsch der Volksgruppenbeiräte entspricht und eine zentrale Forderung ihres am 24. Juni 1997 überreichten "Memorandums der Österreichischen Volksgruppen an die Österreichische Bundesregierung und den Nationalrat" darstellt.

Grundsätzlich ist zur Staatszielbestimmung zunächst festzuhalten, daß darin keine Unterscheidung zwischen autochthonen und nichtautochthonen Volksgruppen getroffen wird. Es wird angeregt, den Geltungsbereich auf die zum Zeitpunkt der Beschußfassung des Bundesverfassungsgesetzes autochthonen Volksgruppen zu beschränken, um in der Folge Konflikten, die sich im Laufe der kommenden Jahrzehnte aus der Zuwanderungsproblematik ergeben könnten, vorzubeugen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß aus einer Staatszielbestimmung vielfältige Probleme für die Gesetzgebung (als institutionelle Garantien mit Bindungswirkung für den

- 2 -

Gesetzgeber) und für die Vollziehung (als Auslegungsregel) auftreten können, wenn der Geltungsbereich nicht eindeutig festgelegt ist, weshalb bei der Formulierung besondere Sorgfalt zu walten hätte. Ausgegangen wird davon, daß aus einer Staatszielbestimmung keine individuellen Rechtsansprüche abgeleitet werden können (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht³, S 377).

Wie aus Zeitungsberichten zu entnehmen ist, wurden von den Vertretern der Minderheiten massive Vorbehalte gegen die vorgeschlagene Regelung erhoben, die sowohl inhaltlich Natur sind, als auch die Aufhebung des Art. 19 Staatsgrundgesetz betreffen. Seitens des Landes Kärnten wird zu diesen inhaltlichen Bedenken davon ausgegangen, daß die endgültige Formulierung der Staatszielbestimmung in Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Minderheiten und nach entsprechenden Gesprächen mit den betroffenen Bundesländern erfolgen wird.

Was die Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsmechanismus betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf keinerlei finanzielle Erläuterungen enthält, die den Anforderungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechen würden.

Die Erläuterungen enthalten keinerlei Ausführungen über einen durch die Staatszielbestimmungen ausgelösten Handlungsbedarf und führen konsequenterweise aus, daß keine Kosten entstehen. Geht man jedoch davon aus, daß Staatszielbestimmungen keine bloßen Leerformen dekorativen Charakters sind, sondern Auslegungsregeln für Zweifelsfälle und institutionelle Garantien, aus denen Bindungen für die Gesetzgebung und Vollziehung abzuleiten sind (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht³, S 39), so kann alleine aus diesem Grunde den Ausführungen zu den finanziellen Erläuterungen nicht gefolgt werden. Es ist aus der Sicht des Landes Kärnten daher erforderlich, zunächst auch die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes abzuschätzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. Mai 2000
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Haider